BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 104/2011

vom 30. September 2011

zur Änderung von Anhang III (Verkehr) und des Protokolls 37 (das die Liste gemäß in Artikel 101 enthält) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden „Abkommen", insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 90/2011 vom 19. Juli 2011 ([1]) geändert.

(2) Das Protokoll 37 zum Abkommen wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 76/2011 vom 1. Juli 2011 ([2]) geändert.

(3) Der Beschluss Nr. 661/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes ([3]) ist in das Abkommen aufzunehmen.

(4) Mit dem Beschluss Nr. 661/2010/EG wird die Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.

(5) Damit das Abkommen reibungslos funktioniert, wird der mit dem Beschluss Nr. 661/2010/EU eingesetzte Ausschuss für das transeuropäische Verkehrsnetz in das Protokoll 37 des EWR-Abkommens aufgenommen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIII des Abkommens erhält der Text von Nummer 5 (Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Fassung:

„**32010 D 0661**: Beschluss Nr. 661/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. L 204 vom 5.8.2010, S. 1).

Der Beschluss gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

a) In Artikel 8 Absatz 1 gilt der Halbsatz ‚und indem sie die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG anwenden' nicht für die EFTA-Staaten.

b) In Artikel 13 Absatz 5 Buchstabe b werden die Wörter ‚Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union' durch die Wörter ‚Artikel 61 und 62 des Abkommens' ersetzt.

c) In Artikel 21 wird folgender Absatz angefügt:

‚(3) Die EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt an dem nach Absatz 1 eingesetzten Ausschuss, haben jedoch kein Stimmrecht.'

d) Artikel 25 Absatz 1 gilt nicht für die EFTA-Staaten."

Artikel 2

Im Protokoll 37 des Abkommens erhält der Text von Nummer 4 (Ausschuss auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur) folgende Fassung:

„Ausschuss für das transeuropäische Verkehrsnetz (Beschluss Nr. 661/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates)".

Artikel 3

Der Wortlaut des Beschlusses Nr. 661/2010/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Der Beschluss tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 30. September 2011.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende
Kurt JÄGER

([1]) ABl. L 262 vom 6.10.2011, S. 62.
([2]) ABl. L 262 vom 6.10.2011, S. 33.
([3]) ABl. L 204 vom 5.8.2010, S. 1.
([4]) ABl. L 228 vom 9.9.1996, S. 1.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.